



Kleine Anfrage

der Abgeordneten Marlies Fritzen (Bündnis 90/Die Grünen)

und

Antwort

der Landesregierung – Ministerin für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume

Umgang mit asbesthaltigen Stoffen

1. Auf welcher abfallrechtlichen Grundlage werden von welcher Behörde Genehmigungen zum Umgang mit asbesthaltigen Stoffen erteilt?

Für den Transport asbesthaltiger Abfälle wird eine abfallrechtliche Transportgenehmigung benötigt. Zuständig für deren Erteilung ist für in Schleswig-Holstein ansässige Firmen die Gesellschaft zur Organisation der Entsorgung von Sonderabfällen mbH (GOES). Ausgenommen von der Transportgenehmigungspflicht sind zertifizierte Entsorgungsfachbetriebe. Die materiellen Anforderungen an Ausbau, Verpackung und Transport der Abfälle ergeben sich aus dem Arbeitsschutz- und Gefahrgutrecht. Für den Umschlag oder die Zwischenlagerung asbesthaltiger Abfälle wird gemäß § 31 Abs. 1 Kreislaufwirtschaft- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG) i. V. m. § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) und Nr. 8.15 bzw. 8.12 / 8.14 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) bei Überschreiten der jeweiligen Mengen- oder Leistungsschwellen eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung erforderlich. Zuständige Behörde in Schleswig-Holstein ist das Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (LLUR). Für die Ablagerung asbesthaltiger Abfälle auf einer Deponie wird eine abfallrechtliche Planfeststellung oder Plangenehmigung benötigt. Zuständig in Schleswig-Holstein ist auch hier das LLUR.

2. Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein, damit diese Genehmigung erteilt wird?

Die Erteilung einer Transportgenehmigung ist insbesondere an den Nachweis der erforderlichen Fach- und Sachkunde des Einsammlers und Beförderers nach § 3 der Transportgenehmigungsverordnung (TgV) gebunden.

Die Genehmigungsvoraussetzungen für den Anlagebetrieb sind in § 6 BImSchG geregelt. Im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren wird vor allem geprüft, dass von einer Anlage keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können (§ 5 Abs.1 Nr. 1 BImSchG). Zudem dürfen andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

3. Sind solche Genehmigungen zeitlich oder mengenmäßig befristet? Wenn ja, in welchem Umfang?

Zeitlich sind immissionsschutzrechtliche Genehmigungen, Transportgenehmigungen und Planfeststellungen von Deponien nur befristet, soweit dies beantragt wird.

Für die mengenmäßige Begrenzung gibt es keine rechtlichen Vorgaben. In immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren für die Lagerung bestimmter Stoffe werden im Antrag die gesamte Lagerkapazität oder die Lagerkapazität bestimmter Stoffe in aller Regel begrenzt. Die im Antrag genannten Mengenschwellen werden dann Bestandteil der Genehmigung.

4. Wie viele solcher Genehmigungen gibt es in Schleswig-Holstein?

Die für eine bestimmte Abfallart immissionsschutz- oder abfallrechtlich zugelassenen Entsorgungsanlagen in Schleswig-Holstein lassen sich dem Kataster der Abfallentsorgungsanlagen entnehmen:

<http://www.umweltdaten.landsh.de/infonet/InfoNet.php?ziel=/nuis/awis/aksuche.php>.

Für asbesthaltige Baustoffe (Abfallschlüssel 17 06 05*) sind dort aktuell 139 Arbeitsstätten genannt, z.T. mit mehreren Anlagen.

Über eine gültige Transportgenehmigung für den genannten Abfallschlüssel verfügen für das Land Schleswig-Holstein 238 Firmen. Darüber hinaus gibt es 3412 Firmen, die für diesen Abfallschlüssel und das Land Schleswig-Holstein ein gültiges Entsorgungsfachbetriebe-Zertifikat für die Tätigkeit "Befördern und Einsammeln" besitzen.

5. Gibt es ein Widerspruchsrecht betroffener Kommunen?

In immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren und bei Planfeststellungs- und Plangenehmigungsverfahren für Vorhaben von nur örtlicher Bedeutung, also entsprechenden abfallrechtlichen Planfeststellungen oder Plangenehmigungen, wird das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 Baugesetzbuch (BauGB) eingeholt. Eine Versagung des Einvernehmens ist an die im BauGB aufgeführten Voraussetzungen gebunden und führt zur Ablehnung des Antrages auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung. Eine Ausnahme gilt bei Genehmigungen von öffentlich zugänglichen Abfallbeseitigungsanlagen gemäß § 38 BauGB. Hier kann die Gemeinde - wenn sie beteiligt wird - nicht ihr Einvernehmen versagen. Bei Transportgenehmigungsverfahren werden Kommunen nicht beteiligt.

6. In Lübeck wurde einem Unternehmen eine Genehmigung zum Umschlag von asbesthaltigen Abfällen im Lübecker Hafen ausgestellt. Inwiefern wurde dabei immissionsrechtlich geprüft bzw. berücksichtigt, dass in unmittelbarer Nachbarschaft Getreide und Düngemittel umgeschlagen werden und sich eine Lebensmittelfabrik befindet?

Bei der Erteilung der Genehmigung war ausweislich der Antragsunterlagen bekannt, dass zuvor bereits der Umschlag von Getreide und anderen Stoffen zugelassen war. Die Überprüfung im Genehmigungsverfahren hat ergeben, dass der Umschlag von Asbest zu keinen schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstigen Belästigungen für die Allgemeinheit und Nachbarschaft führen kann. Darin sind andere umgeschlagene Güter und in der Nähe befindliche Lebensmittelabriken eingeschlossen. Der Umschlag von Asbest darf zudem nur in verpackten Big-Bags erfolgen, so dass keinerlei Emissionen zu erwarten sind.